

# Finanz- und Beitragsordnung – Die Neuen Berlin – Landesverband Berlin

## Inhalt

- § 1 Allgemeines **2**
- § 2 Mitgliedsbeiträge
- § 3 Spenden
- § 4 Spendenannahmen und -bestätigungen **3**
- § 5 Sachspenden **4**
- § 6 Staatliche Teilfinanzierung
- Grundsätze der Finanzplanung
- § 7 Finanz- und Beitragsordnungen der untergeordneten Gliederungen **5**
- § 8 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung
- § 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts
- § 10 Kostenerstattung **6**

## § 1 Allgemeines

Die Finanzplanung und -wirtschaft der Partei Die Neuen folgt den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung. Die Schatzmeister\*innen des Bundesverbands und der jeweiligen Landes- und Kreisverbände sind jeweils dafür verantwortlich, die dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen.

## § 2 Mitgliedsbeiträge

### (1) Allgemeine Mitgliedsbeiträge

- a) Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem jeweiligen Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber den jeweils zuständigen Schatzmeister\*innen erklärt, wobei der monatliche Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit steuerpflichtigen Einkommen mindestens 5,00 EUR beträgt. Als Richtwert für die Selbsteinschätzung sind 1% des monatlichen Nettoeinkommens zu Grunde zu legen.
- c) Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber den zuständigen Schatzmeister\*innen auf Grund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.
- d) Für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen, ohne Pensionen, ohne Renteneinkünfte oder ohne vergleichbare Einkommen beträgt der monatliche Mitgliedsbeitrag 2,50 Euro.
- e) Mitgliedsbeiträge sind nicht erstattungsfähig.
- f) Alle regelmäßigen Zahlungen eines Mitglieds an die Partei sind Mitgliedsbeiträge (nicht Spenden) und unterliegen der prozentualen Aufteilung auf die verschiedenen Gliederungsebenen.

### (2) Sonderbeiträge / Mandatsträgerbeiträge

- a) Mitglieder, die öffentliche Wahlämter oder Mandate innehaben, leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge („Mandatsträgerbeiträge“).
- b) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Schatzmeister\*innen mit den Mandatsträger\*innen bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

### (3) Entrichtung der Beiträge

- a) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten. Dabei ist bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- b) Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich am ersten Bankarbeitstag des Monats zur Zahlung fällig; bei quartalsweiser Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Quartals; bei jährlicher Zahlungsweise am ersten Bankarbeitstag des Kalenderjahres.
- c) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen gegenüber der Bundespartei oder gegenüber einem Landes- oder einem Kreisverband ist nicht statthaft.

### (4) Verletzung der Beitragspflicht

- a) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie frühestens nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- b) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- c) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung stellt gemäß § 7 Ziff. 1 der Satzung einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung der Partei dar, der ihr schweren Schaden zufügt.
- d) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen einer schuldhaft unterlassenen Beitragszahlung ist nur nach vorheriger Aufrufung des Schiedsgerichts möglich und sofern dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme ermöglicht wurde.

### § 3 Spenden

- (1) Bei Spenden handelt es sich um Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder einen Kreisverband und um über Mitgliedsbeiträge und Sonderbeiträge hinausgehende Zahlungen. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden. Zudem zählen Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art als Spenden, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Spenden gelten als von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich des/der Schatzmeister\*in oder eines hauptamtlichen Mitarbeitenden der Partei gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den/die Spender\*in zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Partei erlangt.
- (3) Folgende Spenden dürfen nicht angenommen werden:
  - a) Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
  - b) Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
  - c) Spenden von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, dass
    - i) diese Spenden aus dem Vermögen einer/eines Deutschen, einer/eines Bürgerin/Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen oder einer/eines Bürgerin/ Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, stammen oder
    - ii) es sich um eine Spende einer/eines Ausländerin/ Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
  - d) Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an die Partei weiterzuleiten;
  - e) Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
  - f) anonyme Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen;
  - g) Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  - h) Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Werts der eingeworbenen Spende übersteigt;

### § 4 Spendenannahmen und -bestätigungen

- (1) Die für den jeweiligen Gebietsverband bestimmten Spenden werden von den Schatzmeister\*innen des jeweiligen Gebietsverbandes nach § 25 Abs. 1 Sätze 3 und 4 PartG entgegengenommen. Diese/r entscheidet über die Annahme einer Spende.
- (2) Parteimitglieder, die für die Partei bestimmte Spenden erhalten, haben diese unverzüglich an die Schatzmeister\*innen des jeweiligen Gebietsverbandes weiterzuleiten, für das die Spende bestimmt ist.
- (3) Alle Spenden sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen einzunehmen und öffentlich zu verzeichnen (§§ 24, 25, 27 PartG).
- (4) Spenden dürfen grundsätzlich nur über Bankkonten abgewickelt werden. Bis zu einem Betrag von 1.000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen.
- (5) Bei Spenden ist in jedem Falle eine Spendenbescheinigung auszustellen, und zwar auch dann, wenn der/die Spender\*in darauf verzichtet. Aus der Bescheinigung müssen Name des Spenders/der Spenderin und die Höhe der Spende ersichtlich sein. Sonstige finanzielle Zuwendungen außer Beiträgen und Sonderbeiträgen an die Partei werden entsprechend den für Spenden geltenden rechtlichen Regelungen vereinnahmt, verbucht und veröffentlicht.
- (6) Für die Spendenbescheinigung dürfen nur die vom Parteivorstand herausgegebenen und fortlaufend nummerierten Formulare verwendet werden.

- (7) Spendenbescheinigungen werden ausschließlich von dem/der Bundesschatzmeister\*in ausgestellt.
- (8) Alle übrigen Empfänger von Spenden sind zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen nicht berechtigt. Die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden ist nur gewährleistet, wenn die Spendenbescheinigungen von der Bundespartei ausgestellt sind.
- (9) Spendenbescheinigungen sind von dem/der Bundesschatzmeister\*in zu unterschreiben.
- (10) Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin/des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei zu verzeichnen.
- (11) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Parteivorstand zur Meldung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Spenden, die nach § 3 Absatz 6 der Bundesfinanzordnung oder § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender/die Spenderin zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zum Zwecke der Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den/die Bundesschatzmeister\*in weiterzuleiten.

## § 5 Sachspenden

- (1) Spenden an die Partei können auch als Sachspenden geleistet werden (§ 25 Abs. 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 Part.G). Sie sind grundsätzlich wie Barspenden zu behandeln, jedoch unter Beachtung der nachstehenden besonderen Regelungen.
- (2) Aus der Spendenbescheinigung müssen der Wert und die genaue Bezeichnung der Sachspende ersichtlich sein (vgl. § 10b Abs. 3 EStG).
- (3) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die im Rahmen eines Geschäftsbetriebes aus dem Betriebsvermögen gespendet werden, ist der so genannte Teilwert = Entnahmewert als Wert anzusetzen (vgl. § 10b Abs. 3 S. 2 EStG und § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 1 EStG). Der Ansatz mit dem Buchwert gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 4 EStG ist nicht möglich. Dieser Teilwert ist vom Spendenempfänger beim Spender zu erfragen und in die Spendenbescheinigung mit der Bemerkung „nach Angaben des Spenders“ einzusetzen. Aus den Aufzeichnungen der Partei muss sich die Grundlage für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.
- (4) Bei Sachspenden (Sachleistungen), die außerhalb eines Geschäftsbetriebes aus dem Privatvermögen der Spenderin/des Spenders gespendet werden, ist der gemeine Wert bzw. der Wert, der der Sachspende verkehrüblich beizumessen ist, als Wert der Spende anzusetzen (§ 10 Abs. 3 S. 3 EStG). (5)
- (5) Bei Sachspenden (Werk- und Dienstleistungen) in Form von Nutzungen oder Leistungen kann eine Spendenbescheinigung grundsätzlich nicht erteilt werden. Eine Spendenbescheinigung kann nur erstellt werden, wenn ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt worden ist, bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen wurde. Eine rückwirkende Satzungsänderung reicht nicht aus. Der Aufwendersersatzanspruch muss ernsthaft eingeräumt worden sein und darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein. Die Partei muss ungeachtet des späteren Verzichts in der Lage sein, den geschuldeten Aufwendersersatz zu leisten.
- (6) Bei einem Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen handelt es sich um eine Geldspende und ist in der Spendenbescheinigung als Geldzuwendung zu bescheinigen.
- (7) Die übrigen Vorschriften über die Entgegennahme und Behandlung von Spenden und Beiträgen bleiben unberührt.

## § 6 Staatliche Teilfinanzierung

Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an die Bundespartei. Die/Der Bundesschatzmeister\*in beantragt für den Bundesverband und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.

- (1) Die/der Bundesschatzmeister\*in bereitet jeweils eine Vereinbarung zur Aufteilung der Mittel zwischen Bundes- und Landesverbänden vor.
- (2) Die Verteilung der Parteienfinanzierungsgelder zwischen Landesverband und Kreisverbänden erfolgt im Rahmen der Haushaltsverabschiedung per Beschluss.

## Grundsätze der Finanzplanung

- (1) Grundsätze
  - a) Die Partei finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen, Spenden und den anderen zulässigen, im Parteiengesetz festgelegten Einnahmequellen.
  - b) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz obliegenden Aufgaben entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Haushaltsplan
  - a) Der/Die Landesschatzmeister\*in ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres (Kalenderjahr) einen Haushaltsplan aufzustellen.
  - b) Der Haushaltsplan bedarf der Einwilligung des Landesvorstandes.
  - c) Die Finanzpläne der Landes- und Kreisverbände werden im Rahmen einer eigenen Haushaltsplanung selbständig von den jeweiligen Schatzmeister\*innen entworfen und von den jeweiligen Vorständen beschlossen.
  - d) Die Haushaltspläne der Landes- und Kreisverbände sind den jeweils übergeordneten Verbänden unverzüglich vorzulegen und beschlossene Änderungen anzuzeigen.
  - e) Der/die Bundesschatzmeister\*in kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesschatzmeister\*innen zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzende/r dieser Konferenz ist der Bundesschatzmeister/die Bundesschatzmeisterin.

## § 7 Finanz- und Beitragsordnungen der untergeordneten Gliederungen

Die Landesverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können Kreisverbände durch Parteitage eigene Regelungen treffen.

## § 8 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände haben unter der Verantwortung der jeweiligen Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach § 8 (3) der Bundesfinanzordnung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen. Der Rechenschaftsbericht besteht gemäß Parteiengesetz aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil.
- (2) Der/die Bundesschatzmeister\*in und die Schatzmeister\*innen der Landesverbände kontrollieren fortlaufend die ordnungsgemäße Buchführung niederrangiger Verbände und gewährleisten damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs. 1 PartG vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.
- (3) Der Landesverband und Kreisverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Mandatsträgerbeiträge und andere Sonderbeiträge) je Zuwender\*in mit Namen und Anschrift beizufügen.
- (4) Die Rechenschaftsberichte sind jeweils von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schatzmeister\*in zu unterzeichnen.
- (5) Die Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

## § 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die Kreisverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen
- (2) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen hat.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 10 Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die Mitgliedern, Beschäftigten, Praktikant\*innen und Beauftragten entstehen bei der Wahrnehmung von Ämtern oder Aufgaben, die sie von einem satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder Gremium der Partei erhalten haben.
- (2) Höhe und Umfang der Erstattungen beschließt der Bundesvorstand in einheitlichen Richtlinien, die den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit zu entsprechen haben. Erstattungen, Entschädigungen und Tagessätze sind grundsätzlich der Höhe nach auf die entsprechenden Regelsätze des Bundesreisekostengesetzes, stets aber auf die steuerlichen Höchstgrenzen zu begrenzen. Eigene, abweichende Regelungen der Landes- und Kreisverbände sind zulässig, dürfen jedoch Höhe und Umfang der Regelungen ihres jeweils übergeordneten Verbandes nicht überschreiten.
- (3) Die Erstattungsanträge können nur bei der entsendenden Gliederung eingereicht und erstattet werden. Dafür sollen die dafür vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet werden, auf denen die jeweils gültigen Erstattungssätze vermerkt sind.